

Jugendordnung

der Jugendfeuerwehr Rodenbach

Inhalt:

1. Name, Wesen, Aufsicht	2
2. Aufgaben und Ziele	2
3. Mitgliedschaft	2
4. Rechte und Pflichten	2
5. Ordnungsmaßnahmen.....	3
6. Verlust der Mitgliedschaft	3
7. Organe	3
8. Die Mitgliederversammlung	4
9. Der Jugendausschuss	4
10. Der Jugendfeuerwehrwart.....	5
11. Schriftgut.....	5
12. Kassenwesen	5
13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung.....	5
14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit.....	6
15. Soziale Sicherung	6
16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehren der VG Weilerbach	6

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Rodenbach ist die Jugendgruppe der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weilerbach. Sie gehört der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter ab dem vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr; sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weilerbach nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weilerbach untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Wehrleiters. Die Betreuung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter muss aktiver Feuerwehrmann der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach sein. Beide müssen einen Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule abgelegt sowie einen Jugendgruppenlehrgang besucht haben. Diese Lehrgänge können jedoch in einer Zeitspanne von zwei Jahren nachgeholt werden.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will bei den Jungen und Mädchen das Interesse für das Feuerwehrwesen wecken. Darüber hinaus sollen die Jugendlichen an die aktiven Wehren herangeführt werden.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weilerbach mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr will zu dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern beitragen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche aus den verbandsangehörigen Ortsgemeinden im Alter ab dem vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 3.4. Über die Altersgrenze von 18 Jahren hinaus kann die Mitgliedschaft als passives Mitglied weiter bestehen, wenn das Mitglied von der Jugendfeuerwehr Rodenbach in den aktiven Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weilerbach übertritt. Ebenfalls ausgenommen von der Altersgrenze sind die Mädchenbetreuerin und deren Stellvertreterin. Die Ausübung dieses Amtes ist nicht an die aktive Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Weilerbach gebunden.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes aktive Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - 4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. die Organe zu wählen.
- 4.2. Jedes aktive Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - 4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - 4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgend und
 - 4.2.3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - 5.1.1. Belehrung und Ermahnung unter vier Augen,
 - 5.1.2. Belehrung und Ermahnung vor der Jugendfeuerwehr,
 - 5.1.3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Belehrung und Ermahnungen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach ausgesprochen.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr Rodenbach erlischt

- 6.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Verbandsgemeinde
- 6.2. durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
- 6.3. auf Wunsch des Mitgliedes, jedoch mit schriftlicher Bestätigung des Erziehungsberechtigten,
- 6.4. durch Ausschluss

7. Organe

Organe der Jugendfeuerwehr Rodenbach sind

- 7.1. die Mitgliederversammlung
- 7.2. der Jugendfeuerwehrausschuß
- 7.3. der Jugendfeuerwehrwart

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weitere Gäste sind erwünscht und werden angestrebt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat Stimmrecht, dieses ruht jedoch bei Wahlen.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 8.4.1. Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters auf Vorschlag des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach.
 - 8.4.2. Wahl des Jugendgruppenführers, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer.
 - 8.4.3. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - 8.4.4. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes.
 - 8.4.5. Entlastung des Kassenwartes, des Jugendausschusses und des Jugendfeuerwehrwartes.
 - 8.4.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 8.4.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9. Der Jugendausschuss

- 9.1. Die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme des Jugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreters, werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr, einberufen.
- 9.2. Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 9.2.1. dem Jugendgruppenführer und dessen Stellvertreter,
 - 9.2.2. dem Schriftwart,
 - 9.2.3. dem Kassenwart,
 - 9.2.4. der Mädchenbetreuerin und deren Stellvertreterin,
 - 9.2.5. dem Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter.
- 9.3. Der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach kann an den Sitzungen des Jugendausschusses teilnehmen. Er hat beratende Stimme.
- 9.4. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5. Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

9.5.1.Mithilfe bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

9.5.2.Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach.

9.5.3.Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

9.5.4.Vorberatung des Jahresberichtes und Kassenberichtes

9.5.5.Mitarbeit bei der Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach.

10. Der Jugendfeuerwehrwart

Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden im Benehmen mit dem Wehrleiter vom Bürgermeister bestellt.

11. Schriftgut

11.1.Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftwartes. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

11.2.Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in eine der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

11.3.Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr aufnehmen. Niederschriften über die Organversammlungen werden gesondert geführt.

12. Kassenwesen

12.1.Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sowie Zuwendung oder Schenkung Dritter erhält.

12.2.Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

12.3.Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer nach Vorberatung im Jugendausschuss der Mitgliederversammlung Bericht.

13. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

13.1.Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.

13.2.Die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

14. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 14.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften (Feuerwehrdienstvorschriften) für die Feuerwehren der Verbandsgemeinde Weilerbach unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 14.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Weilerbach erfolgt frühestens vom 16. Lebensjahr an und erst nach abgeschlossener feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf die rückwärtigen Dienste (außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen aktiven Feuerwehrmännern erfolgen. Eine Verwendung ist jedoch nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 14.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträgen und Aussprachen usw. geleistet.
- 14.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss ein Dienstplan erstellt. Der Dienstplan ist vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach zu genehmigen.

15. Soziale Sicherung

- 15.1. Die aktiven Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Gemeindeunfallversicherungsverband Andernach versichert.
- 15.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.
- 15.3. Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst der Verbandsgemeinde Weilerbach.

16. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehren der VG Weilerbach

- 16.1. Mitglieder können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst der für ihren Wohnort zuständigen Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde übernommen werden.
- 16.2. In den aktiven Feuerwehrdienst übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 16.3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Verbandsgemeinde erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Rodenbach, die vom Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach unterschrieben wird. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes wird ebenfalls auf Wunsch des ausscheidenden Mitgliedes vom Zuzug unterrichtet.